

## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung der Gemeinde Schashagen über die Benutzung der Kindertagesstätte in Merkendorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 29.03.2007 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Schashagen unterhält den Kindergarten in Merkendorf als öffentliche Einrichtung.

- (1) Es werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Ausnahmefällen werden auch Kinder unter 3 Jahren aufgenommen, unter der Voraussetzung, dass ein Bedarf bei 2 berufstätigen Eltern bzw. einer/eines berufstätigen Alleinerziehenden nachgewiesen wird, oder wenn es das Wohl des Kindes erfordert, dass eine Betreuung im Kindergarten erforderlich ist. Die Gemeinde legt hierfür mit dem Kindergartenbeirat die Aufnahmekriterien fest. Über die Aufnahme der Kinder in die unterschiedlichen Gruppen entscheidet die Kindergartenleitung vorrangig nach dem entsprechend nachgewiesenem Bedarf bei Berufstätigkeit, ansonsten nach Alter und Anmeldedatum gemäß einer Vormerkliste. Soziale Gründe können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen. Die Anmeldungen werden im Kindergarten entgegengenommen.
- (2) Kinder aus anderen Wohngemeinden (auswärtige Kinder) dürfen nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und der Kostenausgleich gem. § 25a Kindertagesstättengesetz zwischen der Wohngemeinde des Kindes und der Gemeinde Schashagen geregelt ist.
- (3) Kinder, die noch nicht die notwendige Reife besitzen, die einer Sonderbetreuung bedürfen oder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten, können nach einer Probezeit vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Ansteckende Krankheiten in der Familie oder der Verdacht, dass eine solche Krankheit besteht, sind sofort der Kindergartenleitung zu melden. Ein Versäumnis dieser Meldung kann zum Ausschluss des Kindes führen. Das Kind kann den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Erkrankung bzw. der Verdacht hierauf nicht fortbesteht.
- (5) Ein Kind, das wiederholt unentschuldigt vom Kindergarten fernbleibt, kann zugunsten dringlicherer Fälle vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn das Benutzungsentgelt (§ 6) nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (6) Eine etwaige Kündigung ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Monats möglich.

- (7) Die Kinder sind während des Aufenthalts im Kindergarten sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.

## **§ 2 Öffnungszeiten, Ferien**

- (1) Der Kindergarten ist werktags von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

vormittags:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
ganztags:	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- (2) Aus betrieblichen Gründen bleibt der Kindergarten während der Sommerferien bis zu 22 Werktagen sowie während der Weihnachtsferien eines jeden Jahres geschlossen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Zur Sicherung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens kann der Kindergarten an bis zu zwei Tagen im Jahr geschlossen werden.
- (4) Beginn und Ende des Kindergartenjahres decken sich mit Beginn und Ende des Schuljahres in Schleswig-Holstein.

## **§ 3 Aufsicht**

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Person müssen bei Ankunft im Kindergarten die Kinder in die Aufsicht der Erzieher/innen geben. Nach Beendigung des Kindergartenaufenthaltes müssen die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Person die Kinder aus der Aufsicht der Erzieher/innen entgegennehmen.
- (3) Für den Weg von zu Haus zu dem Kindergarten und zurück sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## **§ 4 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) durch die Elternvertretung des Kindergartens und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.

## **§ 5 Beirat**

- (1) Für den Kindergarten in Merkendorf wird ein aus sechs Personen bestehender Beirat gebildet. Er besteht gemäß § 18 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und der Gemeinde Schashagen.
- (2) Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus § 18 Abs. 3 des KiTaG.

## **§ 6 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens wird von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder ein monatlicher Betrag von 11 gleichen Monatsbeiträgen (beginnend am 01.08. des Jahres und endend am 30.06. des Folgejahres) nach dieser Satzung erhoben. Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist in voller Höhe für jeden Monat zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage gelten nach den Richtlinien des Kreises Ostholstein höchstens 40 % der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des vorangegangenen abgeschlossenen Rechnungsjahres geteilt durch die durchschnittliche Zahl der den Kindergarten besuchenden Kinder.

Ab dem 01.08.2007 beträgt der Beitrag **monatlich**:

### **vormittags:**

- für eine Betreuung von **4 Stunden/täglich**, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, **115,00 €**,
- für eine Betreuung von **5 Stunden/täglich**, 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, **125,00 €**,
- für eine Betreuung von **6 Stunden/täglich**, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, **135,00 €**,  
zuzüglich 1,00 € Essengeld pro Tag

### **nachmittags:**

- für eine Betreuung von 4 Stunden/täglich, von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, **95,00 €**,

### **ganztags:**

- für eine Betreuung 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, **170,00 €**, zuzüglich 1,00 € Essengeld pro Tag

### **Schnupperangebot an 2 Tagen in der Woche:**

- für eine Betreuung von **4 Stunden**, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, **46,00 €**,
- für eine Betreuung von **5 Stunden**, von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, **54,00 €**,
- für eine Betreuung von **6 Stunden**, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, **62,00 €**, zuzüglich  
1,00 € Essengeld pro Tag.

**§ 7**  
**Ermäßigungen (Sozialstaffel)**

Aus sozialen Gründen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt werden. Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig. Die Anträge sind beim Kreis Ostholstein, Fachdienst: Materielle und rechtliche Jugendhilfe, Kindertagesstätten, 23701 Eutin, zu stellen.

**§ 8**  
**Verwendung von Daten**

Die Gemeinde Schashagen ist berechtigt, zur Durchführung der Erhebung der Benutzungsgebühr die Daten der Anmeldeunterlagen und Meldeauskünfte zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Die Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in Merkendorf vom 21. Juli 1997, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.04.2004, tritt gleichzeitig außer Kraft.

23744 Schönwalde a.B., den 25.04.2007

Gemeinde Schashagen  
Der Bürgermeister  
gez. E.-A. Wittrock  
(L.S.)

Veröffentlichungsnachweis:

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung am 04.05.2007 in den Lübecker Nachrichten –Ostholsteiner Nachrichten Teil Nord- öffentlich bekannt gemacht worden ist.

23744 Schönwalde a.B., den 04.05.2007

Amt Ostholstein-Mitte  
Der Amtsvorsteher  
im Auftrag

